



Arbeitshilfe

Kinderbonus 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Anspruchsinhaber	2
2.	Berücksichtigung des Kinderbonus bei Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils	2
2.1	Minderjährige Kinder	2
2.2	Volljährige Kinder	4
2.3	Eigenständiger Abzug des Kinderbonus durch den Unterhaltsverpflichteten beim laufenden Unterhalt	4
2.4	Berücksichtigung bei der Berechnung des rückständigen Unterhalts	4
3.	Auswirkungen des Kinderbonus auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).....	4
4.	Anrechnung auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	6

1. Anspruchsinhaber

Der Kinderbonus beträgt für jedes Kind einmalig 150,00 EUR, wenn im Monat Mai 2021 für mindestens einen Monat Kindergeld bezogen wird. Ein Anspruch auf den Kinderbonus besteht auch für ein Kind, für das nicht für den Monat Mai 2021, jedoch für mindestens einen anderen Kalendermonat im Kalenderjahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Ausgezahlt wird der Kinderbonus an den Elternteil, der das Kindergeld erhält. Ist das Kind bereits volljährig und erhält selbst das Kindergeld, steht ihm ebenfalls der Kinderbonus zu. Geregelt wurde der Kinderbonus in § 66 Absatz 1 Einkommenssteuergesetz (EStG) sowie in § 6 Absatz 3 Bundeskindergeldgesetz (BKKG).

Der Bonus wird (einmalig) in einem Betrag im Monat Mai 2021 für jedes Kind ausgezahlt, soweit im Mai 2021 eine Kindergeldberechtigung besteht.

Kinder, für die in einem anderen Monat im Jahr 2021 ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird der Kinderbonus nach Möglichkeit zeitnah ausgezahlt. Da die Auszahlung des Kinderbonus an die Kindergeldberechtigung gebunden ist, ist kein separater Antrag erforderlich. Die Auszahlung erfolgt automatisch. Unterhaltsrechtlich ist der Kinderbonus grundsätzlich wie Kindergeld zu behandeln.

2. Berücksichtigung des Kinderbonus bei Unterhaltszahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils

Grundsätzlich steht dem barunterhaltspflichtigen Elternteil die Hälfte des Kinderbonus zu, wenn er Mindestunterhalt oder mehr leistet oder das Kind hälftig betreut. Damit kann sich der Kinderbonus auf die Unterhaltspflicht auswirken.

2.1 Minderjährige Kinder

Bei minderjährigen Kindern ist zunächst zu unterscheiden, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil Unterhalt in Höhe des jeweiligen Mindestunterhalts oder darüber hinaus zahlt oder es sich um einen sogenannten Mangelfall handelt.

Zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt zumindest in Höhe des **Mindestunterhalts**, ist er **berechtig**, seine Unterhaltszahlungen in Höhe der **Hälfte des Kinderbonus zu kürzen**.

Berechnungsbeispiel:

Ein Kind ist acht Jahre alt. Der Mindestunterhalt im Sinne des § 1612a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) beträgt derzeit nach Düsseldorfer Tabelle für diese Altersstufe 451,00 EUR. Abzüglich des hälftigen Kindergeldes in Höhe von 109,50 EUR (beispielhaft für ein erstes Kind) verbleibt ein monatlicher Unterhaltsanspruch in Höhe von 341,50 EUR. In dieser Höhe ist der Unterhaltspflichtige auch zur Zahlung verpflichtet und in der Lage.

Mindestunterhalt	451,00 EUR
abzüglich ½ Kindergeld von 219,00 EUR	./ 109,50 EUR
monatlicher Zahlbetrag	341,50 EUR

Im Monat Mai 2021 ist der Kinderbonus in Höhe von 150,00 EUR zusätzlich zu berücksichtigen. Er steht dem barunterhaltspflichtigen Elternteil zur Hälfte zu, ist also in Höhe von 75,00 EUR bei der Berechnung der Unterhaltspflicht zu berücksichtigen.

Damit kann der Zahlbetrag durch den Barunterhaltspflichtigen im Monat Mai 2021 einmalig um 75,00 EUR auf 266,50 EUR gekürzt werden. Durch die Anrechnung des hälftigen Kinderbonus in Höhe von 75,00 EUR bleibt der Mindestunterhalt für das Kind im Monat Mai 2021 gewahrt.

Mindestunterhalt	341,50 EUR
abzüglich ½ Kinderbonus Mai 2021	./ 75,00 EUR
monatlicher Zahlbetrag	266,50 EUR

Anders ist es in den sogenannten **Mangelfällen**. In diesen ist der Unterhaltspflichtige mangels Leistungsfähigkeit nicht automatisch zum (vollen) Abzug des hälftigen Kinderbonus berechtigt. Sollte der Mindestunterhalt nicht gewahrt sein, ist ein **Abzug des Kinderbonus nicht zulässig**. Der Mindestunterhalt ist das Existenzminimum, das einem Kind zusteht. Ist der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht in der Lage Unterhalt in Höhe des durch den Kinderbonus bereits reduzierten Mindestunterhalts zu zahlen, soll der Kinderbonus nicht genutzt werden können, die Zahlungen noch weiter zu reduzieren.

Berechnungsbeispiele:

a.

Das Kind ist in diesem Beispiel ebenfalls acht Jahre alt. Der Mindestunterhalt beträgt demnach 341,50 EUR. Der barunterhaltspflichtige Elternteil schuldet aufgrund seines geringen Einkommens normalerweise Unterhalt lediglich in Höhe von 300,00 EUR. Durch die Anrechnung des hälftigen Kinderbonus in Höhe von 75,00 EUR beträgt der Mindestunterhalt im Mai 2021 wie oben 266,50 EUR. Auf diesen Betrag darf der Unterhaltspflichtige einmalig seinen Zahlbetrag reduzieren. Damit verbleiben 33,50 EUR des Kinderbonus beim Barunterhaltspflichtigen (300,00 EUR ./ 266,50 EUR), die er zusätzlich für das Kind aufwenden kann.

b.

Schuldet der barunterhaltspflichtige Elternteil aufgrund seines geringen Einkommens normalerweise Unterhalt lediglich in Höhe von 250,00 EUR erreicht der barunterhaltspflichtige Elternteil mit seiner regulären Unterhaltszahlung den um den hälftigen Kinderbonus **reduzierten Mindestunterhalt** von 266,50 EUR nicht. Er ist nicht zu einer Kürzung des Zahlbetrages, in diesem Beispiel auch nicht anteilig, berechtigt.

Weitere Berechnungsbeispiele und weitergehende Informationen finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-kinderbonus>

und

<https://www.dijuf.de/coronavirus-faq.html>

2.2 Volljährige Kinder

Volljährige Kinder, deren Elternteile kindergeldberechtigt sind, haben Anspruch auf direkte Auszahlung des Kindergeldes (Abzweigung). Gleiches gilt für den Kinderbonus. Bei volljährigen Kindern sind beide Elternteile zum Barunterhalt verpflichtet. Vom Barbedarf des Kindes sind das vollständige Kindergeld und auch der Kinderbonus abzusetzen.

2.3 Eigenständiger Abzug des Kinderbonus durch den Unterhaltsverpflichteten beim laufenden Unterhalt

In den Unterhaltsheranziehungsstellen ist bei einer Reduktion der Unterhaltszahlungen durch den Unterhaltsverpflichteten zu prüfen, ob der Unterhaltsverpflichtete tatsächlich berechtigt war, die Unterhaltszahlung zu reduzieren und ob durch die Kürzung der Mindestunterhalt unterschritten wurde. Gegebenenfalls ist eine Nachforderung beim Unterhaltsverpflichteten zu prüfen. Ist er bereits zur Zahlung des rückständigen und laufenden Unterhalts aufgefordert worden, kann er bei unrechtmäßiger Reduktion in Regress genommen werden.

Einer automatischen Reduktion des angerechneten Unterhaltsbetrages durch die Jobcenter bedarf es nicht. Ein Hinweis an die Unterhaltspflichtigen ist ebenfalls nicht erforderlich.

2.4 Berücksichtigung bei der Berechnung des rückständigen Unterhalts

In Vorgängen, in denen die Prüfung der Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils noch nicht abgeschlossen ist, muss der Kinderbonus bei der Rückstandsrechnung berücksichtigt werden. Dabei ist der tatsächliche Zufluss beim kindergeldberechtigten Elternteil zu berücksichtigen.

3. Auswirkungen des Kinderbonus auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Eine **Berücksichtigung des Kinderbonus** bei Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem **SGB II erfolgt nicht**. Dies ergibt sich aus dem [Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus](#), das durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise ([Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)) vom 10. März 2021 geändert worden ist.¹

Weist der unterhaltsberechtigte hilfebedürftige Elternteil nach, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil den Unterhalt um den anteiligen Kinderbonus gekürzt hat, sind in der leistungsrechtlichen Berechnung nach dem SGB II nur die tatsächlich gezahlten Unterhaltsbeträge zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel:

¹ Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn Kindergeld nach § 74 EStG durch die Familienkasse abgezweigt oder durch den kindergeldberechtigten Elternteil an das volljährige Kind wegen Verletzung der Unterhaltspflicht/ Nichtzahlung von Unterhaltleistungen weitergeleitet wird. In diesem Fall stellt der abgezweigte/ weitergeleitete Kinderbonus-Betrag rechtlich gesehen eine Unterhaltszahlung an das Kind und damit Einkommen im Sinne des § 11 SGB II dar. Die Berücksichtigungsfreiheit nach dem Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung (KBNAAnrG) gilt dementsprechend hier nicht.

Berechnung wie oben für ein achtjähriges Kind.

Regelbedarf Kind	309,00 EUR
Bedarfsanteil Kind KdU	320,00 EUR
Gesamtbedarf	629,00 EUR
Gesamtbedarf	629,00 EUR
Mindestunterhalt	./ 341,50 EUR
abzüglich Kindergeld	./ 219,00 EUR
ungedeckter Bedarf	68,50 EUR

Das Kind hat einen Gesamtbedarf nach dem SGB II in Höhe von 629,00 EUR. Bei Berücksichtigung des Mindestunterhalts reduziert sich der Bedarf normalerweise um 341,50 EUR und um das Kindergeld in Höhe von 219,00 EUR. Es verbleibt ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 68,50 EUR.

Berechnung des Bedarfes mit Berücksichtigung des Kinderbonus:

Gesamtbedarf	629,00 EUR
um Kinderbonus gekürzter Unterhalt (341,50 EUR./ 75,00 EUR)	./ 266,50 EUR
abzüglich Kindergeld	./ 219,00 EUR
ungedeckter Bedarf	143,50 EUR

Wird der Kinderbonus berücksichtigt, erhöht sich der nach dem SGB II ungedeckte Bedarf des Kindes entsprechend im Monat Mai 2021 um 75,00 EUR auf 143,50 EUR.

Die **Berücksichtigung des Kinderbonus führt zu einem erhöhten Leistungsanspruch nach dem SGB II für das Kind, soweit die tatsächliche Unterhaltszahlung geringer ausfällt²**. Die Leistungssachbearbeitung muss **nicht** von sich aus tätig werden. Vielmehr haben die Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten Änderungen der Unterhaltszahlungen anzuzeigen. Nach Anzeige durch die Leistungsberechtigten sind im IT-Fachverfahren AL-LEGRO die Einkommenstatbestände unter Beachtung des Zuflussprinzips anzupassen. Die betroffenen Fälle sind zur weitergehenden Prüfung an die Unterhaltsheranziehungsstellen weiterzuleiten.

² Ausgenommen sind die Fälle, in denen der Kinderbonus durch den kindergeldberechtigten Elternteil wegen Verletzung der Unterhaltspflicht/ Nichtzahlung von Unterhaltsleistungen an das volljährige Kind abgezweigt oder weitergeleitet wird. Hier ist der Kinderbonus rechtlich als Unterhaltsleistung anzusehen und nach § 11 SGB II als berücksichtigungsfähiges Einkommen anzurechnen. Der abgezweigte oder weitergeleitete Kinderbonus führt in diesen Fällen wegen Nichtanwendung des KBNAnrG zu keinem erhöhten Leistungsanspruch.

4. Anrechnung auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Eine Anrechnung des Kinderbonus auf den **Unterhaltsvorschuss** erfolgt **nicht**. Der Unterhaltsvorschuss ist daher wie bisher anzurechnen, ebenfalls gemäß dem [Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus](#), das durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise ([Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)) vom 10. März 2021 geändert worden ist.